



Amtliche Bekanntmachung

28. Jahrgang

14.10.2022

Nr. 30

Inhalt:

Seite

2. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Sound for Picture an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 09.05.2022

1

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien (MA) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 25.05.2020, geändert durch Satzung 18.10.2021 und 09.05.2022 - Lesefassung -

2

**2. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Sound for Picture
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 09.05.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Sound for Picture der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Sound for Picture der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 25.05.2020 in der Fassung vom 18.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende neue Bezeichnung:

„Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien (MA) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sound for Picture“ werden durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sound for Picture“ werden durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sound for Picture“ werden durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 20.06.2022

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien (MA)
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 25.05.2020, geändert durch Satzung 18.10.2021 und 09.05.2022
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien (MA) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien (MA) an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als B.F.A. im Studiengang Sound oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- eine musikalische Bildung, einschließlich des Beherrschens eines Tasteninstrumentes
- eine ärztliche Bescheinigung über ein intaktes Gehör, nicht älter als ein Jahr
- ein Audiogramm, nicht älter als ein Jahr
- Dokumentationen von Arbeiten und Vorhaben der letzten drei Jahre, in denen eine eigenständige künstlerische Position ersichtlich wird (nicht mehr als 12 Seiten)
- Arbeitsproben als Video (bei längeren Projekten Ausschnittweise). Es sollen mindestens drei Filme eingereicht werden, bei denen die Bewerber*innen für die Vertonung maßgeblich verantwortlich zeichnete. Weiterhin ist mindestens eine eigene Musikaufnahme oder Musikmischung einzureichen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

im Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien (MA): keine

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1: musikalische Prüfung

- Hörtest: Erkennen von Intervallen, Rhythmen, Akkorden
- Harmonische Analyse eines tonalen Partiturbeispiels (kleines Instrumentalensemble oder klassische Orchesterbesetzung)
- Klaviervorspiel: je ein Stück aus den Bereichen Barock bis Romantik und 20. Jahrhundert (Moderne, Jazz, Pop oder Eigenkomposition)
- Erläuterung eines musikalischen Hörbeispiels bezüglich Klangsprache und Instrumentation

Teil 2: mündliche Prüfung

- Präsentation der eingereichten Filme/Filmausschnitte und des Musikstückes/der Musikstücke, Gespräch über die eingereichten Arbeiten und zu spezifischen Interessen und Motivationen
- Prüfung der Fachkenntnisse in den Bereichen Akustik, Tonstudioteknik und bildbezogene Audioproduktion
- Diskussion zu methodisch-technologischen Fachkenntnissen im Hinblick auf die Anwendung in der tongestalterischen Praxis

Teil 3: künstlerisch/praktische Prüfung

- Vertonung eines kurzen Filmausschnitts (ca.1 min) mit einem DAW System (Pro Tools)
- Präsentation des vertonten Filmausschnitts mit tondramaturgischer Analyse

Die Zulassungskommission kann entscheiden, Teil 2 der Prüfung (mündliche Prüfung) mittels Videokonferenzsystem durchzuführen.

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. und 3. Teil ist das Bestehen des jeweils vorhergehenden Teils.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position
- Vorhandensein eines erkennbaren Interessenschwerpunktes im Feld der Tongestaltung und Individualität der eingereichten Arbeiten
- Vorhandensein ausreichender praktischer und theoretischer Grundkenntnisse im Bereich der Filmtombearbeitung und bildbezogenen Musikproduktion
- Grad der Beherrschung des Pflichtinstruments Klavier
- musikalisches und technisch-analytisches Hörvermögen
- tondramaturgisches und musikdramaturgisches Verständnis, analytisches Verständnis für Filmtomb

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.